

**Geschäftsordnung für den Stadtrat und die  
Ausschüsse der Stadt Sandersdorf-Brehna  
in der Lesefassung der 1. Änderung**

Inkrafttreten: 10.10.2025



# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Sandersdorf-Brehna**

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **I. Abschnitt**

Sitzungen des Stadtrates

- § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme
- § 2 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 5 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 6 Sitzungsleitung und –verlauf
- § 7 Einwohnerfragestunde
- § 7a Einwohnerfragestunde in den Ortschaften
- § 8 Anregungen und Beschwerden
- § 9 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 10 Sachanträge
- § 11 Geschäftsordnungsanträge
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Wahlen
- § 14 Unterbrechung, Verweisung, Vertagung
- § 15 Niederschrift
- § 16 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates
- § 17 Ordnung in den Sitzungen
- § 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

#### **II. Abschnitt**

Fraktionen

- § 19 Fraktionen

#### **III. Abschnitt**

Ausschüsse des Stadtrates

- § 20 Verfahren in den Ausschüssen

#### **IV. Abschnitt**

Öffentlichkeitsarbeit

- § 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

#### **V. Abschnitt**

Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen laut Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna

§ 22

Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

## **VI. Abschnitt**

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung

§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 25 Sprachliche Gleichstellung

§ 26 Inkrafttreten

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Sandersdorf-Brehna**

Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 01.10.2025 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

#### **I. ABSCHNITT**

##### **Sitzungen des Stadtrates**

##### **§ 1**

##### **Einberufung, Einladung, Teilnahme**

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch (RIS) unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens 18:00 Uhr am Tag der Mindestladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem (RIS) bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigelegt werden, aus dem - soweit möglich - auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung der Ausschüsse. Die Ladungsfrist für die Stadtratssitzung beträgt 10 Tage. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 14 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der darauffolgenden 7 Arbeitstage ab 18.00 Uhr fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die

Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an. Eine Anzeige kann auch im Vorfeld über das Büro des Stadtrates in der Stadtverwaltung erfolgen.

## § 2

### Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(2a) Die Stadt betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem (RIS). An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates, sofern diese nicht durch das Mitglied des Stadtrates schriftlich oder elektronisch widerrufen wird.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

## § 3

### Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 1 Monat vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Die Tagesordnung hat den Antragstellenden, falls der Antrag auf die Tagesordnung aufgenommen wird, auszuweisen. Der Antragstellende soll eine Begründung bzw. einen Bericht und ggf. einen Beschlussvorschlag (Vorlage) für jeden Tagesordnungspunkt beifügen. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. Die Beschlussvorlage ist von dem Antragstellenden zu unterzeichnen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist

ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

#### **§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze sichtbar zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Eine vorherige Mitteilung ist auch über das Büro des Stadtrates möglich. Nachfolgende Auflagen sind einzuhalten:

- a) Die Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien haben sich auf Nachfrage des Vorsitzenden als Pressevertreter auszuweisen.
- b) Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Dies ist zu Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Dem Vorsitzenden steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen. Grundsätzlich sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (z.B. Handyaufnahmen) von anderen Sitzungsteilnehmern untersagt.

(4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen

öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

## **§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a. Personalangelegenheiten,
- b. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
- d. Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e. Vergabeentscheidungen,
- f. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## **§ 6 Sitzungsleitung und -verlauf**

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglieds für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

### **Öffentlicher Teil**

- a. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit des Stadtrates,
- b. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates sowie aus den Sitzungen beschließender Ausschüsse
- d. Genehmigung der Niederschrift(en) über die vorherige(n) Sitzung(en)
- e. Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse und getroffenen Festlegungen aus dem öffentlichen Teil der letzten Sitzung(en) sowie noch nicht schriftlich beantwortete Anfragen der Stadträte aus dem öffentlichen Teil der letzten Sitzung

- f. Einwohnerfragestunde
- g. Informationen des Bürgermeisters
- h. Bekanntgaben und Anfragen der Mitglieder des Stadtrates im öffentlichen Teil
- i. Behandlung öffentlicher Vorlagen

Nichtöffentlicher Teil:

- j. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- k. Genehmigung der Niederschrift(en) über die vorherig(en) Sitzung(en)
- l. Informationen des Bürgermeisters
- m. Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse und getroffenen Festlegungen aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung
- n. Bekanntgaben und Anfragen der Mitglieder des Stadtrates im nicht öffentlichen Teil
- o. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
- p. Schließung der Sitzung

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

## § 7

### **Einwohnerfragestunde**

(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt jeweils den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich drei Fragen und eine Zusatzfrage, die sich auf den Gegenstand der jeweils ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Angelegenheiten der Tagesordnung können ebenfalls Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zweck der schriftlichen Beantwortung, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 4 Wochen – ggf. als Zwischeninformation erteilt werden muss. Die Veröffentlichung

der Fragen und Antworten, auch der nachträglich schriftlich erteilten Antworten, erfolgt spätestens 6 Wochen nach der Stadtratssitzung im Amtsblatt.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.

### **§ 7 a** **Einwohnerfragestunde in den Ortschaften**

(1) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte:

- Brehna vom 10.07.2014, Beschlussnummer: OR BRE – 012/2014
- Glebitzsch vom 08.09.2014, Beschlussnummer: OR GLE – 006/2014
- Heideloh vom 02.09.2014, Beschlussnummer: OR HEI – 004/2014
- Petersroda vom 09.09.2014, Beschlussnummer: OR PET – 003/2014
- Ramsin vom 03.09.2014, Beschlussnummer: OR RAM – 006/2014
- Renneritz vom 04.09.2014, Beschlussnummer: OR REN – 007/2014
- Roitzsch vom 01.09.2014, Beschlussnummer: OR ROI – 006/2014
- Sandersdorf vom 02.09.2025, Beschlussnummer: OR SDF - 004/2025
- Zscherndorf vom 10.09.2014, Beschlussnummer: OR ZSC – 006/2014

sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und – in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich drei Fragen und jeweils eine Zusatzfrage, die sich auf den Gegenstand der jeweils ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinen Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber dem Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Angelegenheiten der Tagesordnung können ebenfalls Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1 c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zweck der schriftlichen Beantwortung, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, dem Bürgermeister, oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche oder elektronische Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von 4 Wochen erteilt werden muss.

(1a) In außergewöhnlichen Notsituationen erfolgt die Beteiligung der Einwohnerschaft durch die Einreichung schriftlicher Fragen bis zu 3 Tagen im Vorfeld der Sitzung an den Bürgermeister. Der Ortsbürgermeister ist über die eingereichten schriftlichen Fragen der Einwohnerschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden der Einwohner**

(1) Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden mündlich im Rahmen der Einwohnerfragestunde oder schriftlich an den Stadtrat bzw. einen Ausschuss zu wenden.

(2) In der Regel erfolgt die Beantwortung mündlich durch den Bürgermeister. Sollte eine sofortige Beantwortung während der Einwohnerfragestunde nicht möglich sein, soll der Antragsteller über die Stellungnahme des Stadtrates bzw. Ausschusses möglichst innerhalb von vier Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist eine Zwischeninformation durch den Bürgermeister zu erteilen.

## **§ 9**

### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Bei Bedarf erläutert und begründet der Bürgermeister oder sein Vertreter bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Interessenkonflikts gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann bis zu 2 Mal erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 2 x 5 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit auf Antrag verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.

(6) Die Redezeit für Berichterstattungen wird auf 15 Minuten begrenzt. Der Stadtrat kann eine Verlängerung zulassen.

(7) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 10
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11

(8) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrags bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

(9) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

## **§ 10** **Sachanträge**

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen, sofern diese nicht vom Vorsitzenden notiert und zu Protokoll gegeben wurden. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

(3) Anträge müssen sofern sie finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Sandersdorf-Brehna haben, diese ausweisen. Weiterhin sind für finanzielle Belastungen Deckungsvorschläge zu unterbreiten.

## **§ 11** **Geschäftsordnungsanträge**

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a. Schluss der Rednerliste,
- b. Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
- c. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d. Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- e. Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,

- f. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g. Zurückziehung von Anträgen,
- h. Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- i. Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes,
- j. Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
- k. Antrag auf namentliche Abstimmung

(2) Über diese Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Stadtrat zu entscheiden.

## **§ 12**

### **Abstimmungen**

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen. Vor jeder Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des Ausschusses der allgemeine Beschlusstext in Kurzfassung z.B. Wortlaut der Beschlussvorlage zu benennen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a. Anträge zur Geschäftsordnung,
- b. Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c. weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat bzw. der Ausschuss durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, im Zweifel durch Aufstehen von den Plätzen. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung ver-

langt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Um dies deutlich erkennbar dem Vorsitzenden anzuzeigen, erfolgt die Abstimmung durch heben des Namensschildes.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

### **§ 13 Wahlen**

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt. Es können auch Mitglieder der Verwaltung als Stimmenzähler herangezogen werden.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmaabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel:

- a. nicht als amtlich erkennbar ist,
- b. keinen Stimmaabgabevermerk enthält,
- c. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d. einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e. mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet

das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

## **§ 14**

### **Unterbrechung, Verweisung und Vertagung**

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,

- a. Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss oder zuständigen Ortschaftsrat zurückverweisen,
- b. Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- c. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

(5) Nach 21:45 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten 7 folgenden Arbeitstage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

(6) Die Abs. 1 - 5 gelten analog für die laut § 5 der Hauptsatzung eingerichteten Ausschüsse.

## **§ 15**

### **Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen. Der Protokollführer ist ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung und wird vom Bürgermeister benannt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b. die Namen der anwesenden und entschuldigten bzw. unentschuldigten fehlenden Mitglieder des Stadtrates,

- c. die Namen der anwesenden Mitarbeiter der Verwaltung, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
- d. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- e. die Tagesordnung und ob die Beratung öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- f. den Wortlaut der Anträge mit dem Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmung und Wahlen,
- g. Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Mitwirkungsverbot vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- h. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
- i. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen),
- j. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Sitzung.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung vorher anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch (durch das RIS) zuzuleiten.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

## § 16

### **Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates**

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

## **§ 17** **Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

## **§ 18** **Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## **II. ABSCHNITT**

### **Fraktionen**

#### **§ 19**

#### **Fraktionen**

- (1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender/e der Fraktion und dessen Stellvertreter ist/sind. Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (4) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit kann jede Fraktion über die Stadtratsarbeit, 2.000 Satzzeichen im nicht amtlichen Teil des städtischen Amtsblatts „Lindenstein“ inhaltlich eigenverantwortlich pro Monat veröffentlichen. Die von der SB Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vorgegebenen Redaktionsschlüsse sind einzuhalten. Die Beiträge erscheinen unter der allgemeinen Rubrik „Mitteilungen der Fraktionen des Stadtrats“. Die Anordnung und Reihenfolge der Beiträge unterliegen der SB Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der grafischen und redaktionellen Bearbeitung in Abstimmung mit dem Verlag. Im Zeitraum 6 Monate vor den Kommunalwahlen ist keine Veröffentlichung zur Wahrung des Neutralitätsgebots des städtischen Amtsblattes mehr zulässig.
- (5) Den Fraktionen werden auf Nachfrage Räume zur Fraktionsarbeit kostenlos zur Verfügung gestellt.

## **III. ABSCHNITT**

### **Ausschüsse des Stadtrates**

#### **§ 20**

#### **Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen der Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten.
- (3) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (4) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.

(5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(7) Die Mitglieder des Stadtrates, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, können als Zuhörer an allen Sitzungen teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

(8) Einem Vertreter des Jugendbeirates sowie einem Vertreter des Gemeindeelternrates der städtischen Kindertagesstätten wird zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten, welche die jeweiligen Belange des Gremiums bzw. ihrer zu vertretenden Gruppen berührt im Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Soziales, Jugend und Senioren das Wort eingeräumt.

#### **IV. ABSCHNITT** **Öffentlichkeitsarbeit**

##### **§ 21** **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse inklusive deren Abstimmungsergebnis sowie den Fragen und Antworten zur Einwohnerfragestunde auf der städtischen Internetseite [www.sandersdorf-brehna.de](http://www.sandersdorf-brehna.de) und soweit möglich, im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes unterrichtet.

#### **V. Abschnitt** **Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen laut Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna**

##### **§ 22** **Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen** **in außergewöhnlichen Notsituationen**

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. Der virtuelle Sitzungsraum hat dabei den erforderlichen Sicherheitsstandards einer sicheren Datenübertragung zu gewährleisten. § 1 Abs. 1- 6 (ausgenommen Abs. 3 Satz 2, 2.Alternative) sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 4, 5, 6, 9 bis 13, 15 bis 18, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.

(5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliest der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 7 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(6) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

## **VI. ABSCHNITT**

### **Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

#### **§ 23**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

#### **§ 24**

#### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

#### **§ 25**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten verallgemeinernd für alle Geschlechter.

---

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 10.10.2025 in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 06.10.2025

Ort, Datum



Andreas Wolkenhaar  
Vorsitzender des Stadtrates

Bereitstellungstag auf der städtischen Internetseite [www.sandersdorf-brehna.de](http://www.sandersdorf-brehna.de) am 09.10.2025